1. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig für

– Grundlagenforschung,

– vorbereitende Arbeiten für die Antragstellung zur Maßnahme A, ausgenommen sind Ausgaben gemäß Teil III Nr. 7 dieser Richtlinie,

– Neuerrichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Kauf/Erwerb von bereits bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen,

– Erwerb von Grundstücken,

– Erwerb von Ausrüstungen, Geräten und Technologieobjekten, die nicht ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet werden,

– Erwerb von selbstfahrenden Maschinen (z. B. Schlepper, Auto),

– Erwerb gebrauchter Maschinen, Anlagen und Geräte,

– Gebühren z. B. Notargebühren,

– Zölle,

– Anmeldung von Patenten.